



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 2/2014

Düsseldorf, den 13. Januar 2014

Seite 2 Ordnung für den „Cluster of Excellence on Plant Sciences – from complex traits towards synthetic modules“ (CEPLAS) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Universität zu Köln vom 18. September 2013



**Ordnung für den
„Cluster of Excellence on Plant Sciences –
from complex traits towards synthetic modules“ (CEPLAS)
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Universität zu Köln**

Die Rektorate der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (nachfolgend HHU) und der Universität zu Köln (nachfolgend UzK) erlassen auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Satz 1 und des § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08.10.2009 (GV.NRW. S. 516), HG NRW im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters CEPLAS und nach vorheriger Abstimmung mit den Leitungen der außeruniversitären Einrichtungen sowie den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten und der DFG folgende Ordnung:

Präambel

Im Rahmen des Exzellenzwettbewerbs haben die HHU und die UzK den Zuschlag für den „Cluster of Excellence on Plant Sciences – from complex traits towards synthetic modules“ (CEPLAS) erhalten. Diese Ordnung regelt die Aufgaben, die Stellung und die innere Struktur des Exzellenzclusters und bildet den Rahmen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen und Gremien der beteiligten Universitäten.

§ 1

Stellung innerhalb der HHU und der UzK

Der Exzellenzcluster ist eine zentrale, den Rektoraten unterstellte, interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der HHU und der UzK gemäß § 29 Abs. 1 HG und führt den Namen „Cluster of Excellence on Plant Sciences“ (nachfolgend CEPLAS). Er wird akademisch getragen von der jeweiligen Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der beteiligten Universitäten. Am Exzellenzcluster CEPLAS sind neben der HHU und der UzK auch das Max-Planck-Institut für Pflanzenzüchtungsforschung (nachfolgend MPIPZ) und das Forschungszentrum Jülich GmbH (nachfolgend JÜLICH) sowie verschiedene Industriepartner beteiligt. Das MPIPZ und JÜLICH werden im Folgenden auch außeruniversitäre Einrichtungen genannt. Die HHU und die UzK sowie die beiden außeruniversitären Einrichtungen werden im Folgenden gemeinschaftlich auch als Partner bezeichnet.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Mit der Zusammenarbeit im Exzellenzcluster werden folgende Ziele verfolgt:

- (1) Entwicklung eines grundlegenden Verständnisses der Mechanismen pflanzlicher Anpassung an Herausforderungen der Umwelt durch die Entschlüsselung von Merkmalen für ressourceneffizientes Pflanzenwachstum;

- (2) Schaffung eines wissenschaftlichen Forschungszentrums, das Pflanzenbiologinnen und Pflanzenbiologen aus den Bereichen theoretische, molekulare und synthetische Biologie sowie Evolutionsbiologie integriert und vernetzt. Im Rahmen der Zusammenarbeit sollen auch Technologieplattformen der Partner gemeinsam für die Zwecke von CEPLAS eingesetzt werden. Gegenstand der Zusammenarbeit ist die gemeinschaftliche Nutzung von Technologieplattformen, die gemeinsame Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen innerhalb der Forschungsbereiche von CEPLAS und somit die aktive Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen;
- (3) aktive Förderung des wissenschaftlichen Austauschs auf dem Arbeitsgebiet des Clusters und Förderung von Kooperationen innerhalb von CEPLAS sowie zwischen CEPLAS und anderen nationalen und internationalen Kooperationspartnern;
- (4) Innovation in der Lehre, insbesondere die Einrichtung eines Bachelor-Studiengangs im Bereich quantitative Biowissenschaften in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten;
- (5) Förderung und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses: Etablierung innovativer Doktoranden- und Postdoktoranden-Programme;
- (6) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie;
- (7) Austausch von wissenschaftlichem Personal im Rahmen wissenschaftlicher Praktika, Trainings und Gastprofessuren sowie gezielte Förderung des Transfers von Forschungsergebnissen in die Biotechnologie und zu Pflanzenzüchtungspartnern;
- (8) allgemein verständliche Vermittlung der Erkenntnisse aus den Forschungsgebieten von CEPLAS durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie gezielte Förderung interessierter Schülerinnen und Schüler, Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern und Organisation von Informationsveranstaltungen.

§ 3

Aufbau und Organisation

- (1) CEPLAS gliedert sich zurzeit in folgende Forschungsfelder (research areas):
 - a) Ein- und Mehrjährigkeit pflanzlichen Wachstums (annual and perenial life history)
 - b) C₄ Photosynthese (C₄ photosynthesis)
 - c) Symbiose von Pflanzen und Mikroben (plant-microflora interaction)
 - d) Sekundäre pflanzliche Stoffwechselprodukte (metabolic interactions).
- (2) Darüber hinaus hat CEPLAS eine zentrale Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird.
- (3) Der Exzellenzcluster CEPLAS kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Exzellenzclusters CEPLAS sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (General Assembly),
 - b) der Lenkungsausschuss (Steering Board),

- c) der Vorstand (Executive Board),
 - d) die Sprecherin oder der Sprecher (Coordinator),
 - e) der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) und
 - f) der Aufsichtsrat (Supervisory Board).
- (2) Die Zusammensetzung der Organe und ihre Aufgaben werden in den folgenden Paragraphen geregelt. Die Organe des Exzellenzclusters CEPLAS, insbesondere die Sprecherin oder der Sprecher, werden vom Personal der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im CEPLAS kann jede bzw. jeder werden, die bzw. der im Forschungsgebiet des CEPLAS die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i.d.R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist i.d.R. an die Zugehörigkeit zu einer beteiligten Einrichtung gebunden. Principal Investigator (PI) können Professorinnen oder Professoren werden, deren Forschungsschwerpunkt überwiegend auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Leitthemas liegt oder die eine besonders ausgewiesene Expertise in diesem Bereich haben. Associate Investigator (AI) können i.d.R. Professorinnen oder Professoren sowie Arbeitsgruppenleiterinnen oder -leiter werden, wenn sie aktiv im Gebiet des wissenschaftlichen Leitthemas forschen und über eigenständig eingeworbene kompetitive Drittmittel auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Leitthemas verfügen. Die Zuordnung erfolgt durch den Lenkungsausschuss auf Antrag oder Vorschlag. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen von CEPLAS geknüpft und gewährt keinen Mittelanspruch.
- (2) Mitglieder des CEPLAS kraft Amtes sind:
- a) die Gründungsmitglieder (die im Antrag genannten PIs und weiteren beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – „other participating researchers“ bzw. AIs),
 - b) die aus den Mitteln von CEPLAS finanzierten Professorinnen und Professoren, Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter (Junior Research Group Leaders) und Postdoktorandinnen und -doktoranden,
 - c) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (Managing Director) und die Programmkoordinatorin bzw. der Programmkoordinator (Programme Coordinator).
- (3) Darüber hinaus erhalten die Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden, die an Projekten arbeiten, die im Rahmen des Clusters durchgeführt werden, den Status eines ordentlichen Mitglieds. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 müssen hier nicht erfüllt sein.
- (4) Neue Mitglieder können auf Vorschlag oder Antrag in CEPLAS aufgenommen werden. Ein Antrag ist schriftlich mit tabellarischem Lebenslauf und Publikationsliste beim Lenkungsausschuss einzureichen unter Angabe des Forschungsfelds gemäß § 3 dieser Ordnung, dem die Antragstellerin oder der Antragsteller zugeordnet werden möchte. Der Lenkungsausschuss prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme sowie die Zuordnung als PI (Principal Investigator) oder AI (Associate Investigator). Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Lenkungsausschuss.
- (5) Der Lenkungsausschuss kann aus wichtigem Grund eine Änderung des Status eines Mitglieds (PI oder AI) beschließen (z.B. starke Unter- bzw. Überdurchschnittlichkeit hinsichtlich Publikationstätigkeit oder Organisationsbeitrag). Gründungsmitglieder, die nicht mehr aktiv im CEPLAS beteiligt sind, erhalten den Status eines nicht stimmberechtigten assoziierten Mitglieds.
- (6) Die Mitgliedschaft in CEPLAS endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher,

- b) durch Beendigung der Tätigkeit in Projekten in CEPLAS,
- c) durch Ausscheiden als Mitglied der HHU, der UzK, des MPIPZ oder JÜLICHs,
- d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Abs. 3, 4, 5 und 6 dieser Ordnung nicht erfüllt; das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Lenkungsausschuss fest. Ein Ausschluss setzt eine vorherige Abmahnung und eine geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder voraus. Ein Ausschluss aus anderem wichtigen Grund bleibt davon unberührt.

Die Pflichten aus § 22 gelten auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus bis zu dem in § 22 Abs. 6 genannten Zeitpunkt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des CEPLAS können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des CEPLAS durchgeführt und vom CEPLAS unterstützt werden sollen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder regelmäßig über die Entwicklungen von CEPLAS informiert.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des CEPLAS dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 18 festgelegten Verfahren an den dem CEPLAS zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des CEPLAS nach § 2 sowie an der Verwaltung des CEPLAS nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen. Mitglieder nach § 5 Abs. 2 lit. c) üben die ihnen obliegenden Pflichten im Rahmen ihrer Tätigkeit aus.
- (4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des CEPLAS, der HHU und UzK sowie der DFG zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im CEPLAS durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von drei Monaten vorlegen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Promovierenden, Postdoktorandinnen und -doktoranden und Betreuenden werden in einer (Betreuungs-)Vereinbarung geregelt.
- (7) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren; soweit dabei Unterprojekte zu Ende zu bringen sind, soll dies im Benehmen mit der ausgeschiedenen Projektleitung erfolgen. Die aus der Förderung von Drittmittelgebern erworbenen Gegenstände sind Eigentum der jeweiligen Universität, der das jeweilige Projekt zugeordnet worden ist. Sie können nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; für erworbene Rechte gilt dies sinngemäß. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von

mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird mit der Einladung an alle Mitglieder versandt. Ein Antrag auf Ergänzungen der Tagesordnung hat spätestens sieben Tage vor der Versammlung an die Sprecherin bzw. den Sprecher zu erfolgen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des CEPLAS innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
 - a) die Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag des CEPLAS an die DFG,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers,
 - c) den Austausch über wichtige wissenschaftliche Ergebnisse und Information über neue wissenschaftliche Einrichtungen,
 - d) Vorschläge zur Verbesserung des CEPLAS-Programms,
 - e) die Anregung zur Auflösung des CEPLAS.
- (5) Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vorstands und die weiteren Mitglieder des Lenkungsausschusses von dem entsprechenden Personenkreis gewählt. Details hierzu regeln §§ 8, 9 und 11.

§ 8

Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss des CEPLAS besteht aus:
 - a) der Sprecherin bzw. dem Sprecher,
 - b) der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher,
 - c) den Forschungsfeldkoordinatorinnen und -koordinatoren,
 - d) der Gleichstellungsvertreterin bzw. dem Gleichstellungsvertreter,
 - e) der Vertretung der Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden.
 - f) Für den Fall, dass eine außeruniversitäre Einrichtung nicht schon gemäß c) oder d) vertreten ist, wird eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der betreffenden außeruniversitären Einrichtung als beratendes Mitglied durch den Lenkungsausschuss in diesen gewählt.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der HHU und UzK sind als permanente Gäste eingeladen, an den Sitzungen des Lenkungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und die Programmkoordinatorin bzw. der Programmkoordinator nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses nach Abs. 1 lit. c)-f) können sich von ihren Stellvertretungen vertreten lassen.
- (4) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden im Rahmen der Mitgliederversammlung von den entsprechenden Gruppen gewählt. Die Wahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 lit. a) und b) regelt § 9. Die Wahl der Forschungsfeldkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren sowie ihre Stellvertretungen regelt § 11. Die Gleichstellungsvertreterin bzw. der Gleichstellungsvertreter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der hauptamtlichen unbefristeten Professorin-

nen und Professoren, die PI oder AI sind, gewählt. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden von diesen gewählt.

- (5) Eine Wiederwahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses ist möglich. Mitglieder des Lenkungsausschusses können dadurch abgewählt werden, dass der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt. Tritt ein Mitglied des Lenkungsausschusses vorzeitig zurück oder kann sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenkungsausschuss mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eine Versammlung des wahlberechtigten Personenkreises ein. Bis zur Wahl führt das Mitglied sein Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, übernimmt dies die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Lenkungsausschuss ist für die Gesamtentwicklung des Clusters verantwortlich. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit den Universitätsleitungen;
 - b) Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des CEPLAS an die DFG;
 - c) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss sowie den Status von Mitgliedern;
 - d) Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten;
 - e) Benennung der Mitglieder des CEPLAS in Berufungskommissionen;
 - f) Festlegung, Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 18) unter maßgeblicher Berücksichtigung wissenschaftlicher Exzellenz;
 - g) Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im CEPLAS;
 - h) Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Clusters finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; bei Berufungsverfahren gelten die im Kooperationsvertrag von HHU, UzK, MPIPZ und JÜLICH zur Errichtung eines gemeinsamen Pflanzenwissenschaftszentrums im Rahmen des CEPLAS getroffenen Vereinbarungen;
 - i) Festlegung von Regelungen zum Zugang und zur Nutzung der Infrastruktur von CEPLAS;
 - j) Entwicklung von Maßstäben der Qualitätssicherung in den Bereichen
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 16),
 - Gleichstellung,
 - Industriekooperation,
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - k) Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CEPLAS in Form von internen Evaluationen;
 - l) Mitarbeit bei der Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts an den Aufsichtsrat über die Entwicklung des CEPLAS.
- (8) Der Lenkungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Lenkungsausschuss bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen. Er kann beratende Kommissionen und Ausschüsse einrichten und besetzen (z.B. für die Auswahl von Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und -doktoranden). Aus wichtigem Grund können Zuständigkeiten entzogen werden.
- (10) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet den Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens viermal pro Jahr. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses werden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher einbe-

rufen; die Tagesordnung wird mit der Ladung versandt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Lenkungsausschusses muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des CEPLAS besteht aus:
 - a) der Sprecherin bzw. dem Sprecher
 - b) der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher.
- (2) Sprecherin bzw. Sprecher des CEPLAS sowie stellvertretende Sprecherin bzw. stellvertretender Sprecher werden in separaten Wahlgängen aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professorinnen und Professoren der HHU und der UzK, die PI des CEPLAS sind, für die Dauer von drei Jahren von den PIs und AIs gewählt und vom Aufsichtsrat bestellt. Ist das Amt der Sprecherin bzw. des Sprechers durch eine Professorin bzw. einen Professor der HHU besetzt, muss das Amt der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers durch eine Professorin bzw. einen Professor der UzK besetzt werden und vice versa. Eine Wiederwahl ist möglich. Um Interessenskonflikten vorzubeugen, darf die Sprecherin bzw. der Sprecher keine Doppelfunktion in den Organen des CEPLAS haben, bspw. darf sie bzw. er nicht gleichzeitig Forschungsfeldkoordinatorin bzw. -koordinator sein.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte von CEPLAS und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses;
 - b) Koordinierung der wissenschaftlichen Aktivitäten.
- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und die Programmkoordinatorin bzw. der Programmkoordinator nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Sprecherin bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet den CEPLAS und repräsentiert ihn innerhalb und außerhalb der Universitäten. Sie oder er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Vorstand, Lenkungsausschuss und Mitgliederversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere:
 - a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des CEPLAS;
 - b) Verantwortung für die Einhaltung der Festlegungen in Bewilligungsschreiben der Drittmittelgeber, insbesondere der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen;
 - c) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen, Sitzungen des Lenkungsausschusses und Mitgliederversammlungen, ggf. Sitzungen der Forschungsfeldkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren;
 - d) regelmäßige Unterrichtung des Lenkungsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Clusters; Bericht über seine Entscheidungen an den Lenkungsausschuss des CEPLAS;
 - e) Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - f) Überwachung der Geschäftsführung.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des CEPLAS.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, in denen der Lenkungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann und deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Cluster aufgeschoben werden können, kann die Sprecherin bzw. der Sprecher anstelle des Lenkungsausschusses entscheiden. Wenn möglich sollte die Entscheidung auf Vorstandsebene (Sprecherin bzw. Sprecher und stellvertretende Sprecherin bzw. stellvertretender Sprecher) getroffen werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Lenkungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann ihr bzw. sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenkungsausschuss unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen eine Versammlung der PIs und AIs ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, übernimmt dies die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher.
- (6) Die Versammlung der PIs und AIs kann die Sprecherin bzw. den Sprecher dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.

§ 11

Forschungsfeldkoordination

- (1) Jedes Forschungsfeld wird von einer Forschungsfeldkoordinatorin bzw. einem -koordinator geleitet. Forschungsfeldkoordinatorinnen und -koordinatoren und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden von den PIs und AIs des entsprechenden Forschungsfeldes aus den Reihen der wählbaren PIs des betreffenden Forschungsfeldes gewählt.
- (2) Die Forschungsfeldkoordinatorinnen und -koordinatoren sind für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a) Koordination des jeweiligen Forschungsfeldes;
 - b) Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die Projekte innerhalb des Forschungsfeldes;
 - c) Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung;
 - d) Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Forschungsfeldern.

§ 12

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des CEPLAS wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet. Des Weiteren verfügt die Geschäftsstelle über eine Programmkoordinatorin bzw. einen Programmkoordinator. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers mit Zustimmung des Lenkungsausschusses.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - a) die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des CEPLAS;
 - b) die Unterstützung der Sprecherin bzw. des Sprechers, des Vorstands, des Lenkungsausschusses sowie des wissenschaftlichen Beirats;
 - c) die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Lenkungsausschusses, wissenschaftlichen Beirats, ggf. der Forschungscoordinatorinnen bzw. -koordinatoren und anderer Ausschüsse sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops etc.;
 - d) das Personal- und Finanzwesen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen der Verwaltung der HHU und UzK;
 - e) die Organisation von Veranstaltungen wie Tagungen, Workshops, Konferenzen etc.;
 - f) die Gestaltung und Pflege der CEPLAS Homepage sowie seines Intranet;

- g) die Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit;
- h) die Korrespondenz.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für das CEPLAS ernennt der Aufsichtsrat aufgrund von Vorschlägen des Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des CEPLAS international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind. Der wissenschaftliche Beirat umfasst nicht weniger als fünf und nicht mehr als zwölf Mitglieder.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des CEPLAS;
 - b) Empfehlungen zu wichtigen Personalentscheidungen;
 - c) Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Ausbildungs- und Qualifizierungsprogramms für Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler im CEPLAS;
 - d) Beteiligung an der internen Evaluation des CEPLAS; sofern kein Verlängerungsantrag im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder gestellt werden kann, auch Leitung der externen Evaluation nach vier Jahren;
 - e) Stellungnahme zur Umsetzung des Gleichstellungsprogramms;
 - f) Beratung bei größeren Investitionen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehört auch die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand sowie die Weiterleitung des jährlichen Berichts mit Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats an den Aufsichtsrat. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann Mitglieder des Vorstands oder Lenkungsausschusses zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 14

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus den Rektoren der HHU und der UzK, den geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Direktoren bzw. einem Vorstand oder einer anderen Vertretung des MPIPZ und JÜLICH sowie den Dekaninnen bzw. Dekanen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der HHU und der UzK. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Lenkungsausschusses sein.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt den jährlichen Bericht des Vorstands und die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats entgegen. Er bestellt die Sprecherin bzw. den Sprecher, die bzw. der von den PIs und AIs gewählt wird, und ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Vorstands.

§ 15

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des CEPLAS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist. Stimmberechtigt sind nur solche Organmitglieder, die auch CEPLAS-Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1-4 sind. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten ein- zuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt ist, werden Beschlüsse in den Organen des CEPLAS mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen immer geheim.
- (3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können in geeigneten Fällen bei Dringlichkeit der Angelegenheit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) Über Sitzungen der Organe des CEPLAS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 16

Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Als wissenschaftlicher Nachwuchs gelten alle Studierenden aus CEPLAS-Studiengängen, alle im Rahmen des CEPLAS Promovierenden sowie alle Postdoktorandinnen und -doktoranden, die keine Gruppenlei- tungsperson in der Gruppe innehaben.
- (2) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs gelten u.a. die folgenden Regelungen:
 - a) Für die Studierenden der CEPLAS-Studiengänge und die vom Cluster finanzierten Promovierenden wird eine Einschreibung an beiden Universitäten im Wege der Erst- und Zweithörerschaft angestrebt. Die Mitglieder von assoziierten Promotionsprogrammen werden auf Antrag beim CEPLAS assoziiert.
 - b) Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen ein mehrstufiges, transparentes Auswahlverfahren. Für die Koordinierung der Suche und Auswahl der Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden so- wie Postdoktorandinnen und -doktoranden kann eine Auswahlkommission gebildet werden, die von der Geschäftsstelle unterstützt wird. In der Auswahlkommission sollten die unterschiedlichen For- schungsfelder möglichst ausgewogen vertreten sein.
 - c) Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Betreuerinnen und Betreuer werden schriftlich in einer Betreuungsvereinbarung fixiert. Diese enthält u.a. Regelungen zur Zusam- mensetzung des individuellen Betreuungskomitees, zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltun- gen, einen Zeitplan für Treffen von Promovierenden und Betreuenden, einen inhaltlich strukturierten Zeit- und Arbeitsplan, den Arbeitstitel der Dissertation, die beidseitige Verpflichtung zur guten wis- senschaftlichen Praxis sowie Regelungen bei Konfliktfällen. Die Rechte und Pflichten von Postdokto- randinnen und -doktoranden und deren Mentorinnen bzw. Mentoren sind ebenfalls in einer Vereinba- rung zu regeln.
 - d) Es wird angestrebt, dass Promovierende nach erfolgreichem Abschluss gemeinsam von den Mathe- matisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der HHU und der UzK den Titel Dr. rer. nat. oder wahl- weise Ph.D. erhalten.

- e) Über die fachliche Betreuung hinaus bietet CEPLAS allen Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden in Zusammenarbeit mit der Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf (iGRAD) der HHU und der Graduate School for Biological Sciences (GSfBS) der UzK Weiterbildung im Bereich Schlüsselqualifikationen und spezielle karrierefördernde Maßnahmen.
- f) Die Angebote der existierenden Programme stehen allen CEPLAS Mitgliedern offen.
- g) Die Qualitätssicherung des Promotionsprozesses erfolgt durch Betreuungsvereinbarungen, ein Betreuungskomitee, das sich aus Mitgliedern verschiedener Institutionen zusammensetzt, und eine Evaluation der Veranstaltungen.
- h) Die Koordination der Betreuungs- und Qualifizierungsangebote erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kommissionen der Graduiertenprogramme iGRAD der HHU und der GSfBS der UzK.
- i) Über die Vertretung der Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden im Lenkungsausschuss ist der wissenschaftliche Nachwuchs in die Leitungsstruktur des Clusters eingebunden. Promovierende und Postdoktorandinnen und -doktoranden sind bei der Gestaltung von Workshops, Symposien und der Einladung von Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern eingebunden.
- j) Eine Einbindung in die internationale Fachwelt erfolgt durch die Förderung der aktiven Teilnahme an internationalen Kongressen und Workshops, die Einbindung von Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sowie den Austausch im Rahmen der Programme mit internationalen Kooperationspartnern.
- k) Im Rahmen von CEPLAS wird der Standard der kumulativen Promotion angestrebt; Weiterbildungen zum wissenschaftlichen Schreiben und Veröffentlichung werden angeboten.

§ 17

Finanzierung

- (1) Die Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe der von der DFG vorgegebenen Bedingungen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides vom 02.07.2012 und etwaiger künftiger Bewilligungsbescheide einschließlich der entsprechenden Verwendungsrichtlinien und sonstigen Nebenbestimmungen sowie des zugrunde liegenden Vollertrags zur Exzellenzinitiative.
- (2) Die Grundausrüstung des Clusters ergibt sich aus den Zusagen aller vier beteiligten Partner, die im Vollertrag an die DFG zur personellen, räumlichen und sonstigen Ausstattung aufgeführt sind.
- (3) Der Bewilligungsbescheid der DFG nebst zugehöriger Bestimmungen und die entsprechenden Ausführungen im Vollertrag bilden die Grundlage für die Ergänzungsausstattung des CEPLAS. Die Verteilung und Weiterleitung dieser Mittel durch die mittelverwaltende Hochschule an die UzK, das MPIPZ und JÜLICH erfolgt nach Maßgabe der Entscheidung, die nach dieser Vereinbarung die zuständigen Organe unter maßgeblicher Berücksichtigung wissenschaftlicher Exzellenz nach den maßgeblichen Regelungen des Satzes 1 und ggf. in Konkretisierung und Fortschreibung des Antrags und der Bewilligung entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung des CEPLAS treffen. Die Mittel werden von der HHU nach Zuweisung durch die DFG gegen Mittelabruf der Partner an eine von diesen benannte Kontoverbindung unverzüglich an die Partner überwiesen. Diese Zahlungen verstehen sich einschließlich vom jeweiligen Partner möglicherweise zu entrichtender Umsatzsteuer.
- (4) Sofern Leistungen aus diesem Vertrag zwischen den Kooperationspartnern der Umsatzsteuer unterliegen sollten, ist diese gesondert in Rechnung zu stellen und vom Leistungsempfänger zusätzlich zu entrichten. Der Leistungsempfänger wird diesbezüglich auf die Einrede der Verjährung verzichten.

§ 18

Interne Mittelverteilung

- (1) Die frei verfügbaren Mittel eines Jahres können wie folgt ausgewiesen werden:
 - a) Mittel für Bachelorstudentinnen und -studenten, Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und -doktoranden;
 - b) Mittel für Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler;
 - c) Mittel für Forschungsfreiemester (Sabbaticals);
 - d) Mittel für Gerätebeschaffungen;
 - e) Mittel zur Durchführung und Unterstützung von Projekten;
 - f) Mittel für Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) Mittel für Anschubfinanzierung zur Vorbereitung von Forschungsanträgen.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Über eine Zulassung von Anträgen außerhalb dieses Kreises entscheidet der Lenkungsausschuss.
- (3) Über die Mittelvergabe entscheidet der Lenkungsausschuss unter maßgeblicher Berücksichtigung wissenschaftlicher Exzellenz. Er ist verantwortlich für die Aufstellung von Kriterien für die Mittelvergabe. Der Lenkungsausschuss kann für die Aufstellung von Kriterien und Vorschlägen zur Mittelvergabe in einzelnen Bereichen Ausschüsse bilden. Die Vergabe von Projektmitteln regelt § 19. In besonderen Fällen können Fachgutachterinnen und -gutachter hinzugezogen werden.
- (4) Bei Großgeräten ist vor Inbetriebnahme eine Nutzungsordnung mit dem Vorstand abzustimmen. Die Regelungen im Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Einrichtungen sind zu beachten. Über die Finanzierung der laufenden Betriebskosten und Wartungskosten müssen die entsprechenden Einrichtungen mit dem Lenkungsausschuss eine Regelung treffen.

§ 19

Projekte und Projektleitung

- (1) Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im CEPLAS durchgeführt werden sollen, werden von Mitgliedern des CEPLAS in schriftlicher Form an den Lenkungsausschuss gerichtet. Die vorgelegten Vorschläge werden intern vom Lenkungsausschuss begutachtet.
- (2) Bei der Begutachtung werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) wissenschaftliche Qualität des Vorschlags;
 - b) fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler;
 - c) Unterstützung eines Forschungsfelds sowie Beitrag zum übergeordneten fachlichen Ziel des CEPLAS (§ 2 Abs. 1 dieser Ordnung);
 - d) benötigte Unterstützung aus Projektmitteln.
- (3) Der Lenkungsausschuss entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung und der verfügbaren Ressourcen. In besonderen Fällen kann eine externe Begutachtung hinzugezogen werden.
- (4) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt ein Mitglied des Lenkungsausschusses die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

§ 20 Erfindungen

Es gilt das ArbNERfG. Details zu Erfindungen, die innerhalb des CEPLAS gemacht werden, regelt der Kooperationsvertrag von HHU, UzK, MPIPZ und JÜLICH zur Errichtung eines gemeinsamen Pflanzenwissenschaftszentrums im Rahmen des CEPLAS.

§ 21 Kooperationen

- (1) Der CEPLAS wird gleichberechtigt von der HHU und der UzK getragen. Neben den Sprecherhochschulen sind maßgeblich das MPIPZ und JÜLICH beteiligt. Die Zusammenarbeit dieser beteiligten Institutionen regelt ein separater Kooperationsvertrag, dessen Bestimmungen dieser Clusterordnung vorgehen. Dieser enthält u.a. Regelungen zur gegenseitigen Nutzung von Räumen, Geräten, Einrichtungen und Infrastruktur, zum Umgang mit geistigem Eigentum und zur Fortführung des Pflanzenwissenschaftszentrums.
- (2) Eine Zusammenarbeit zwischen den Partnern des CEPLAS und etwaigen Industriepartnern ist in einem separaten Kooperationsvertrag zu regeln, der mit der DFG abzustimmen ist.

§ 22 Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des CEPLAS gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Open Access-Zeitschriften oder die nachträgliche Bereitstellung bereits publizierter Artikel über Open Access-Repositoryen wird gemäß den Richtlinien der DFG empfohlen.
- (2) Arbeitsergebnisse, die auf mehrere Partner zurückzuführen sind, können von diesen nur nach Abstimmung und in gegenseitigem Einvernehmen veröffentlicht werden. Kein Partner darf seine Zustimmung unbillig verweigern. Der eine Veröffentlichung planende Partner hat den davon betroffenen Partnern Kopien der geplanten Veröffentlichung vorzulegen und kann, falls es innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen gibt, davon ausgehen, dass diese keine Einwendungen haben.
- (3) Jeder Partner kann seine eigenen Ergebnisse unter Beachtung der von der DFG gemachten Vorgaben frei veröffentlichen. Er hat sicherzustellen, dass durch diese Veröffentlichung die Erwirkung von Schutzrechten der anderen Partner nicht gefährdet wird. Die Veröffentlichungen sind den anderen Partnern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Bei allen Veröffentlichungen sind die Namen der an der Entwicklung der zugrunde liegenden Ergebnisse beteiligten Partner zu nennen. Unter Beachtung der von der DFG gemachten diesbezüglichen Vorgaben und der Beschlüsse der Organe des CEPLAS hat stets ein Hinweis auf die Zusammenarbeit in CEPLAS und dessen Förderung durch Mittel der Exzellenzinitiative zu erfolgen.
- (5) Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen anderer Partner enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils betroffenen Partner. Abs.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Das Zustimmungserfordernis entfällt für Partner, wenn sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Kenntnisse veröffentlichen, die keine Geschäftsgeheimnisse anderer Partner beinhalten.
- (6) Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 erlöschen fünf Jahre nach Auflösung des CEPLAS.

§ 23 Haftung

Die Beschäftigten und Angehörigen unterliegen während ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen der jeweils anderen Partner den dortigen Bestimmungen, insbesondere der Sicherheit und des Arbeitsschutzes. Details zur Haftung regelt der Kooperationsvertrag zwischen HHU, Uzk, MPIPZ und JÜLICH zur Errichtung eines gemeinsamen Pflanzenwissenschaftszentrums im Rahmen von CEPLAS.

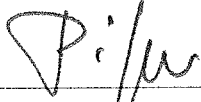
§ 24 Schiedsklausel

- (1) Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des CEPLAS wird eine Schiedsstelle eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus drei Personen, die nicht Mitglied des CEPLAS sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Schiedsstelle spricht Empfehlungen zur Verfahrensweise aus mit dem Ziel, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen. Sie kann Entscheidungen zur erneuten Behandlung an die jeweiligen Organe zurückverweisen.

§ 25 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

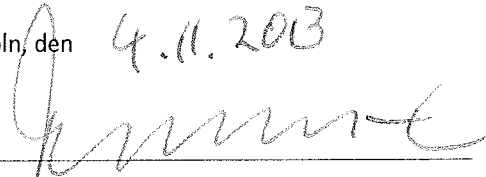
- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung können nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungsausschusses durchgeführt werden und bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats sowie der für diese Ordnung zuständigen Organe. Sie sind mit der DFG abzustimmen und den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend anzuzeigen. Abweichend von Satz 1 bedarf jede Ergänzung oder Änderung der Regelungen mit kooperationsvertraglichem Charakter der Zustimmung aller beteiligten Partner.
- (2) Diese Ordnung tritt mit vollständiger Unterzeichnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HHU und der UzK in Kraft.

Düsseldorf, den 23. 10. 2013



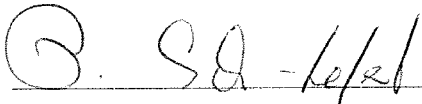
Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper
Rektor
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Köln, den 4. 11. 2013



Prof. Dr. Axel Freimuth
Rektor
Universität zu Köln

Köln, den 11. 11. 2013

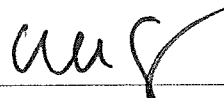


Prof. Dr. Paul Schulze-Lefert
Geschäftsführender Direktor
Max-Planck-Institut für Pflanzenzüchtungsforschung

Jülich, den 27-11-13



Prof. Dr. Harald Bolt
Mitglied des Vorstands
Forschungszentrum Jülich



Prof. Dr. Ulrich Schurr
Leiter Institut für Bio- und Geowissenschaften
Forschungszentrum Jülich